

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 22, Nr. 10, Frankfurt (Oder), 07. Dezember 2011

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 106**
2. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Frankfurt (Oder) - Erschließungsbeitragsatzung - **S. 112**
3. Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Toiletten (WC-Anlagen) der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 114**
4. Entgeltordnung für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen in der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 115**
5. Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 115**
6. Öffentliche Bekanntmachung - Änderung der Gebietskulisse des Stadtumbaus; Herausnahme des Gebietes Fürstenwalder Poststraße/Meurerstraße aus dem Teilbereich Südwest **S. 119**
7. Öffentliche Bekanntmachung - Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung-StpLS); Information zum Beschluss über die Satzung **S. 119**
8. Öffentliche Bekanntmachung - Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) zur 4. Änderung des Bebauungsplanes BP-04-006 „Wohnungsbaustandort Römerhügel“; Information zum Beschluss über die Wertung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplanes **S. 119**
9. Öffentliche Bekanntmachung - 4. Änderung des Bebauungsplanes BP-04-006 „Wohnungsbaustandort Römerhügel“; Information zum Beschluss über die Wertung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) **S. 120**
10. Öffentliche Bekanntmachung - Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBP-15-001 "Umnutzung Landwirtschaftsanlage Neue Straße Lichtenberg" und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder), Öffentliche Auslegung der Entwürfe gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **S. 120**
11. Richtlinie für die Förderung Freier Projekte durch die Stadt Frankfurt (Oder) gültig vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 **S. 121**
12. Richtlinie für die Förderung Freier Projekte durch die Stadt Frankfurt (Oder) gültig ab 01.01.2013 **S. 123**
13. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 23. Sitzung am 10.11.2011 **S. 124**
14. Aufruf zur Schulanmeldung 2012 **S. 126**
15. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree **S. 127**
16. Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2011 **S. 127**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert,
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38
Amt für öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreter zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Druckerei Nauendorf GmbH
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“
Nordring 16, 16278 Angermünde

AMTLICHER TEIL

Gebührensatzung

für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder)

„Aufgrund der §§ 3, 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), i.V.m. § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Errichtung und Auflösung von Landesoberbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr. 28), §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) und der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (Abfallentsorgungssatzung) vom 11.11.2005 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung in den jeweils geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 10.11.2011 folgende Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Abfallgebühren/Gebührenmaßstab

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren dienen zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, wie z.B. öffentlichen Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Freiberuflern, Handelsvertretern, Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten, Altenheime, Nebenwohnungen und Campingplätzen (Anlage) werden für die Leistungen der Abfallentsorgung, wie z.B. die Entsorgung von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Sperrmüll, Bioabfall, Problemabfällen, Elektronikschrott und Kühlschränken sowie die Öffentlichkeitsarbeit, die Abfallberatung, Verwaltungsaufwendungen und den Betrieb und die Ertüchtigung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen erhoben und setzen sich aus einem Grundbetrag, einer Entleerungsgebühr und einer Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung sowie einer Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung zusammen. Nicht erfasst sind die in Abs. 3 bis 9 aufgeführten Leistungen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück aufgestellten Restabfallbehälter, die Entleerungsgebühr wird nach der Anzahl der Entleerungen der Restabfallbehälter, die Gewichtsgebühr wird nach dem Gewicht der der Stadt Frankfurt (Oder) überlassenen Restabfälle bzw. Bioabfälle bemessen.
- (3) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücken und in Kleingärten anfallen, wird nach der Größe des Abfallbehälters und der Zahl der Entleerungen bemessen.
- (4) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen setzt sich aus einem Grundbetrag, einer Transportgebühr und einer Gewichtsgebühr zusammen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl der aufgestellten Raumcontainer, die Transportgebühr nach der Anzahl der Entleerungen und die Gewichtsgebühr nach dem Gewicht der überlassenen Abfälle bemessen.
- (5) Die Gebühr für die Überlassung von Abfallbehältern mit einem Volumen von 240 l und 1.100 l, die ausschließlich zur Sicherung der Abfallaufnahme bei mehrgeschossigen Häusern mit Müllabwurfanlagen und nicht der zusätzlichen Abfallentsorgung dienen, wird nach der Zahl der zusätzlich überlassenen Abfallbehälter erhoben.

§ 2

Gebührensätze

- (1) Der Grundbetrag im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt:

je Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum	18,57 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum	24,76 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	37,14 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum	74,29 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	360 l Füllraum	111,43 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum	340,49 Euro/Jahr.
- (2) Die Entleerungsgebühr im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt je Entleerung eines

Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum	1,61 Euro
Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum	1,64 Euro
Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	1,69 Euro
Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum	2,42 Euro
Restabfallbehälter mit	360 l Füllraum	2,75 Euro
Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum	6,71 Euro
- (3) Die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung beträgt 0,16 Euro/kg.
- (4) Die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung beträgt 0,12 Euro/kg.
- (5) Für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücken und in Kleingärten anfallen, wird eine Gebühr für
 - einen Abfallbehälter mit 240 l Füllraum in Höhe von 21,71 Euro/Entleerung
 - einen Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum in Höhe von 45,53 Euro/Entleerung
erhoben.
- (6) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern gem. § 1 Abs. 4 dieser Satzung beträgt für den Grundbetrag/Miete 55,32 Euro/Monat, für die Transportgebühr 45,53 Euro/Entleerung und für die Gewichtsgebühr 0,16 Euro/kg.
- (7) Die Gebühr für die Überlassung von zusätzlichen Abfallbehältern in Häusern mit Müllabwurfanlagen gem. § 1 Abs. 5 beträgt für Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l 2,76 Euro/Jahr und für einen Abfallbehälter mit einem Volumen von 1.100 l 16,80 Euro/Jahr.
- (8) Für die gewerbliche Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung an der Annahmestelle Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof, sofern der Nachweis der Nichtverwertbarkeit erbracht wurde, gelten ab 01.01.2010 folgende Abfallgebühren:

* (AVV entspricht Abfallverzeichnisverordnung)

* AVV Schlüssel-Nr.	Abfallart/ Bezeichnung	Herkunftsbereich	Gebühr EURO/t	Gebühr EURO / m ³
010410	Staubende und pulvrige Abfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus physikalischen und Chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen	109,48	10,95
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	148,75	14,88
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak, Konservenherstellung	148,75	37,19
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Milchverarbeitung	148,75	37,19
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	148,75	37,19
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	148,75	37,19
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus Herstellung von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	490,28	122,57
030105	Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furnieren	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	148,75	22,31
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	Abfälle aus der Textilindustrie	148,75	22,31
070599	Abfälle a.n.g.*)	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika	371,28	55,69

* AVV Schlüssel-Nr.	Abfallart/ Bezeichnung	Herkunftsbereich	Gebühr EURO/t	Gebühr EURO / m ³
070699	Abfälle a.n.g.*)	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	311,78	93,53
080318	Tonerabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben	371,28	55,69
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub aus Ölfeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	85,68	12,85
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	85,68	12,85
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	490,28	392,22
100119	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	109,48	16,42
101103	Glasfaserabfall	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	252,28	63,07
101112	Glasabfall, der keine Schwermetalle enthält	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	252,28	63,07
101203	Teilchen und Staub	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Fliesen und Steinzeug	106,51	21,30
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	148,75	29,75

* AVV Schlüssel -Nr.	Abfallart/ Bezeichnung	Herkunfts-bereich	Gebühr EURO/t	Gebühr EURO / m³
120117	Strahlmittelabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	109,48	21,90
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	148,75	22,31
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Ofenausbrüche aller Branchen	97,58	97,58
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Ofenausbrüche aller Branchen	97,58	97,58
170101	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik	38,08	57,12
170102	Ziegel (hiermit sind Mauerziegel erfasst)	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	38,08	49,50
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik (hiermit sind Dachziegel erfasst)	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	38,08	49,50
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen, und Keramik	38,08	57,12
170202	Glas	Holz, Glas und Kunststoff	252,28	252,28
170203	Kunststoff	Holz, Glas und Kunststoff	148,75	29,75
170302	Bitumengemische kohlenteeerfrei	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	371,28	445,54
170411	Kabel, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Metalle (einschließlich Legierungen)	38,08	11,42

* AVV Schlüssel -Nr.	Abfallart/ Bezeichnung	Herkunfts-bereich	Gebühr EURO/t	Gebühr EURO / m³
170504	Boden und Steine, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	38,08	45,70
170508	Gleisschotter, der keine gefährlichen Stoffe enthält	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	49,98	69,97
170604	Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält	Dämmmaterial und Mineralwolle	168,98	25,35
170604	Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält	Dämmmaterial und Styropor	1.059,10	105,91
170802	Baustoffe auf Gipsbasis die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Baustoffe auf Gipsbasis	168,98	135,18
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	148,75	52,06
180101	spitze oder scharfe Gegenstände, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	von der Annahme ausgeschlossen	
180104	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	von der Annahme ausgeschlossen	
180109	Arzneimittel, außer zytotoxische und zyzostatische	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	von der Annahme ausgeschlossen	

* AVV Schlüssel-Nr.	Abfallart/ Bezeichnung	Herkunfts-bereich	Gebühr EURO/t	Gebühr EURO / m ³
180201	spitze oder scharfe Gegenstände, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	von der Annahme ausgeschlossen	
180203	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	von der Annahme ausgeschlossen	
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen	148,75	44,63
190801	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	216,58	129,95
190802	Sandfangrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	79,73	79,73
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	109,48	109,48
190905	Gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	264,18	79,25
191209	Mineralien, z.B. Sand, Steine	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	97,58	29,27
191209	Sonstige Abfälle (Materialmischungen), die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	97,58	29,27
191212	Sonstige Abfälle (Materialmischungen), die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	148,75	37,19
200110	Bekleidung	Getrennt gesammelte Fraktionen	148,75	22,31
200111	Textilien	Getrennt gesammelte Fraktionen	148,75	22,31

* AVV Schlüssel-Nr.	Abfallart/ Bezeichnung	Herkunfts-bereich	Gebühr EURO/t	Gebühr EURO / m ³
200139	Kunststoffe	Getrennt gesammelte Fraktionen	148,75	29,75
200202	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	38,08	13,33
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	148,75	37,19
200301	Gemischte Siedlungsabfälle	Andere Siedlungsabfälle	148,75	37,19
200302	Marktabfälle	Andere Siedlungsabfälle	148,75	37,19
200303	Straßenkehrschutt	Andere Siedlungsabfälle	121,38	145,66
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	Andere Siedlungsabfälle	109,48	32,84
200307	Sperrmüll	Andere Siedlungsabfälle	148,75	37,19
200399	Siedlungsabfälle a.n.g.	Andere Siedlungsabfälle	148,75	37,19
(* a.n.g. – anderswo nicht genannt)				

Bei starken Vermischungen der an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof angelieferten Abfälle wird die jeweils teuerste Abfallart zur Gebührenberechnung herangezogen.

(9) Für die private Kleinanlieferung von Sperrmüll wird keine Gebühr erhoben. Für die private Kleinanlieferung von Grünschnitt an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof wird eine Gebühr nach Ladevolumen des Anlieferfahrzeuges erhoben:

- * je Pkw 1,00 EURO
- * je Pkw mit Anhänger oder Kleintransporter bei Grünschnitt bis 1 m³ 2,50 EURO

Größere Mengen Grünschnitt sind den Kompostieranlagen anzuliefern.

(10) Für die Nutzung der Annahmestelle Siedlungsabfalldeponie Seefichten Frankfurt (Oder) zur Wiegung von Fremdmaterialien wird eine Gebühr in Höhe von 0,53 € pro Wiegung erhoben.

**§ 3
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner für die Abfallgebühren gemäß § 1 Abs. 2 (Grundbetrag, Entleerungsgebühr und Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung und Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung) sowie für die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) ist der Eigentümer einschließlich des wirtschaftlichen Eigentümers des an die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) angeschlossenen Grundstücks. Ist ein Erbauerberechtigter, Wohnungs- oder Teileigentümer, Dauerwohnungs- oder Dauernutzungsberechtigter i.S.d. Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher, Gebäudeeigentümer i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsberechtigter i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB vorhanden, ist dieser Gebührensschuldner. Dies gilt unbeschadet der Zahlungspflicht und der Haftung des Verwalters nach § 12 KAG i.V.m. §§ 34, 69 AO und §§ 27, 30 Wohnungseigentumsgesetz. Der Gebührenbescheid wird mit dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Gebührenbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin bekannt gegeben. Soweit weder der Eigentümer noch Berechtigte i.S.d. Satzes 2 im Grundbuch eingetragen sind, ist derjenige Gebührensschuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht

Besitzer des betreffenden Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz gebührenpflichtig. Sind die Abfälle herrenlos, so ist statt des Abfallbesitzers der Eigentümer des Grundstücks gebührenpflichtig, auf dem sich die Abfälle befinden.

- (2) Für die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücken und in Kleingartenanlagen anfallen, ist derjenige Gebührenschuldner, der die Aufstellung des Abfallbehälters beantragt.
- (3) Gebührenschuldner für die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l (Grundbetrag, Transportgebühr und Gewichtsgebühr) ist derjenige, der die Aufstellung des Raumcontainers beantragt.
- (4) Gebührenschuldner für die private Kleinanlieferung ist der Anlieferer.
- (5) Gebührenschuldner für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen ist der Grundstückseigentümer.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen, Änderungen und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für den Grundbetrag gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird der Restabfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgeholt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Kalendermonats, der auf die Aufstellung des Restabfallbehälters folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Restabfallbehälter abgeholt wird. Entsteht oder endet die Gebührenschuld im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Entleerungsgebühr und die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung sowie die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung entsteht jeweils mit Entleerung der Abfallbehälter.
Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung ist der Anschlusspflichtige verpflichtet die Abfallbehälter mindestens 12mal pro Jahr zur Entleerung bereitzustellen. Der Gebührenberechnung werden dementsprechend mindestens 12 Entleerungen zugrunde gelegt.
- (3) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücken und in Kleingartenanlagen anfallen, entsteht mit der Entleerung des Abfallbehälters.
- (4) Der Grundbetrag für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4500 l gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung entsteht mit dem Beginn des auf die Aufstellung des Raumcontainers folgenden Tages und endet mit Ablauf des Tages der Abholung des Raumcontainers. Die Transportgebühr und die Gewichtsgebühr bei Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l entstehen mit der Entleerung des Raumcontainers.
- (5) Die Gebühr die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) entsteht als Jahresgebühr zum Ende des Kalenderjahres. Wird der Abfallbehälter erst während des Jahres aufgestellt oder während des Jahres abgeholt, so wird entsprechend der Regelung im Abs.1 Satz 2 und 3, für jeden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr berechnet.

- (6) In den Fällen der §§ 1 Abs.7 und 2 Abs.9 entsteht die Gebühr bei Anlieferung der Abfälle mittels Pkw, Pkw mit Anhänger oder Kleintransporter.
- (7) Die Gebühr für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen entsteht mit der Abfuhr der Abfälle.
- (8) Bei Änderungen gem. Abs. 1 und 6 kann die Gebühr ggf. unter Aufhebung eines bereits ergangenen Bescheides entweder im Widerspruchsverfahren, durch den Erlaß eines gesonderten Gebührenbescheides oder aber gleichzeitig mit dem Gebührenbescheid für das Folgejahr festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet oder gegen eine weitere Gebührenschuld aufgerechnet.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Der Grundbetrag gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und zu ¼ des Jahresbetrages am 15.02.,15.05.,15.08. und 15.11., erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von ¼ des Jahresbetrages, für jedes abgelaufene und begonnene Quartal fällig.
- (2) Die Entleerungsgebühr und die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung, die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung, die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücken und in Kleingartenanlagen anfallen, der Grundbetrag, die Transportgebühr und die Gewichtsgebühr für Raumcontainer mit einem Füllraum von 4.500 l, die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) und die Deponiegebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für die private Kleinanlieferung ist bei Anlieferung an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof bar zu entrichten.
- (4) Die Bearbeitungsgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen sowie die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung entstandenen Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt auf die Gewichtsgebühr und die Entleerungsgebühr für die Restabfallentsorgung angemessene Vorauszahlungen.
- (2) Der Berechnung der Vorauszahlung wird die voraussichtliche Anzahl der Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen pro Restabfallbehälter und Kalenderjahr erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr tatsächlich durchgeführten Entleerungen, mindestens aber 12 Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Wird der Restabfallbehälter während des Kalenderjahres aufgestellt, wird der Vorauszahlung eine Entleerung für jeden verbleibenden vollen Kalendermonat zugrunde gelegt.
- (3) Der Berechnung der Vorauszahlung für die Gewichtsgebühr wird die voraussichtliche Gesamtjahresabfallmenge zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtjahresabfallmenge erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr angefallenen Abfallmenge. Liegen aus dem Vorjahr keine oder nur unvollständige Daten vor,

wird der Berechnung der Vorauszahlung die nachfolgende, für die Gewichtsgebühr, festgelegte Jahresmenge zugrundegelegt.

Vorauszahlungen für die Gewichtsgebühr

(1) Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken

Hauptwohnungen	je mit auf dem Grundstück gemeldeter Person	100 kg
Nebenwohnungen	je mit Nebenwohnsitz gemeldeter Person	50 kg

Auswärts Studierende, auswärts Dienende der Bundeswehr und dauerhaft auswärts Beschäftigte mit gemeldeter Nebenwohnung am Arbeitsort werden auf Antrag mit 87 kg veranlagt.

(2) Bei anderen als zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken

In Öffentlichen Einrichtungen, im Gewerbe, in der Industrie, im Handwerk, in Geldinstituten, bei Versicherungen bei Verbänden sowie Handelsvertretern, und Freiberuflichen	je 10 Beschäftigte	100 kg
Krankenhäuser	je 10 Beschäftigte je 10 Betten Kapazität	100 kg 100 kg
Schulen und Kindertagesstätten	je 10 Personen (Schüler, Lehrer u. Angestellte)	100 kg
Altenheime	je 10 Beschäftigte je 10 Plätze	100 kg 100 kg
Hotels und Pensionen	je 10 Beschäftigte je 10 Betten Kapazität	100 kg 100 kg
Gaststätten	je 10 Beschäftigte je 10 Plätze	100 kg 100 kg
Campingplätze	je 10 Stellplätze	100 kg
Baubetriebe u. landwirtschaftliche Betriebe mit wechselnder Einsatzfähigkeit	je 10 Personen	100 kg
Imbissstände	je Beschäftigter	100 kg
Zoll/BGS u. militärische Einrichtungen	je 10 Personen	100 kg

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb tätigen Arbeitnehmer, Beamte, Wehrpflichtige, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende etc.

(3) Wird das Grundstück zu Wohnzwecken als auch zu anderen Zwecken genutzt, werden die aus Punkt 1 und 2 sich ergebenden Jahresmengen addiert.

(4) Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und zu einem ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres, erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von ¼ des Jahresbetrages für jedes vergangene und begonnene Quartal fällig.

§ 7

Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr, Ausfall der Deponiewaage bzw. Ausfall der Waage am Entsorgungsfahrzeug

(1) Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, durch Streiks, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Entsorgung

einschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren. Ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.

(2) Bei Ausfall der Waage auf der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof erfolgt die Berechnung der Gebühr auf Grundlage der Umrechnungsfaktoren gemäß § 2 Abs.8 in EURO/m³.

(3) Bei einem Ausfall der Fahrzeugwaage oder einer offensichtlich unrichtigen Registrierung des Abfallgewichts bei der Entleerung der Abfallbehälter, wird für die jeweilige Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen des jeweiligen Abfallbehälters als Grundlage für die Gewichts Berechnung festgesetzt. Wurden für den betreffenden Abfallbehälter noch keine drei Leerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Entleerungen der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

§ 8

Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht

(1) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Soweit die Stadt die für die Festsetzung der Gebühren erforderliche Grundlage nicht ermitteln kann, kann die Stadt diese schätzen. Die Stadt berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(3) Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ergibt, sind vom bisherigen Gebührenschuldner der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Der bisherige Gebührenschuldner haftet gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührenschuldner für die Bezahlung von Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 14.12.2009 außer Kraft, diese ist jedoch für die Festsetzung von Abfallgebühren für den Erhebungszeitraum 2010 und 2011 weiter anzuwenden.

Frankfurt (Oder), den 18.11.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
in der Stadt Frankfurt (Oder)**

- Erschließungsbeitragsatzung -

Aufgrund von §§ 127 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) in Verbindung mit §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung - Bbg-KVerf - des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der Sitzung am 10.11.2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 25 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 20 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
2. die öffentlichen, zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze in sonstigen Baugebieten
 - a) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu einer Breite von 16 m,
 - b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu einer Breite von 11 m,
3. die öffentlichen, aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
4. die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit einer Breite bis zu 20 m,
5. die Straßen und Wege in Kleingartengebieten mit einer Breite bis zu 5 m,
6. die Straßen und Wege in Wochenendhausgebieten und Ferienhausgebieten
 - a) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu einer Breite von 10 m,
 - b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu einer Breite von 7 m,
7. Parkflächen
 - a) die Bestandteil der Erschließungsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
8. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
 - a) die Bestandteil der Erschließungsanlagen gemäß Nr. 1 bis sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 4 genannten Erschließungsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsät-

zen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Flächen der erschlossenen Grundstücke,

9. Beitragsfähig ist auch der Erschließungsaufwand für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, auch wenn diese nicht Bestandteil der Erschließungsanlage sind.

(2) Endet eine Erschließungsanlage mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 10 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Erschließungsanlage die größte Breite.

(4) Die in Abs.1 Nr.1 - 6 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 4

**Anteil der Stadt Frankfurt (Oder) am
beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Stadt Frankfurt (Oder) trägt 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. die über die Grenze des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 5 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;

- c) soweit sie - unabhängig von der Lage im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) - nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung den Abstand nach Satz 1 Buchstabe b) oder Buchstabe c) oder ist eine Nutzung über diesen Abstand hinaus zulässig, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen oder zulässigen Nutzung.

5. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten nach Bundeskleingartengesetz) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche nach Abs. 2 vervielfacht mit:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
- e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen,
- f) 2,25 bei einer Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen,
- g) 2,5 bei einer Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen.

Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach den Bestimmungen der Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschosse sind und zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt werden können und Geschosse, die rein tatsächlich so genutzt werden.

- h) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Dauerkleingärten nach Bundeskleingartengesetz, Freibäder, Campingplätze)

(4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse - jeweils bezogen auf die in Abs. 2 bestimmten Flächen - wie folgt:

- a) aus der im Bebauungsplan festgesetzten höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
- b) wenn im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, aus der durch 3,5 geteilten höchstzulässigen Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf die ganze Zahl aufgerundet wird;
- c) wenn im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, aus der durch 3,5 geteilten höchstzulässigen Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
- d) wenn nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, wird ein Vollgeschoss je Nutzungsebene berücksichtigt,

- e) wenn im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, wird ein Vollgeschoss berücksichtigt,

Ist tatsächlich eine höhere als die festgelegte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf die ganze Zahl aufgerundet wird,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, aus der Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- d) bei denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, aus der Zahl von einem Vollgeschoss

(6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiete;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebieten, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Handels-, Post-, Bahnhofsgebäude, Krankenhaus-, Schul-, Hochschul- und Universitätsgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossfläche übersteigt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(7) Bei der Beitragserhebung für selbständige Grünanlagen findet Abs. 6 keine Anwendung.

§ 6

Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nur einmal zu berücksichtigen.

(2) Abs. 1 gilt nicht,

- a) wenn Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten liegen sowie für überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke.

- b) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht.

**§ 7
Kostenspaltung**

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann für
- a) den Grunderwerb,
 - b) die Freilegung,
 - c) die Fahrbahn,
 - d) die Flächenbefestigung in verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerbereichen und Verkehrsanlagen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3,
 - e) den Gehweg,
 - f) den Radweg,
 - g) den gemeinsamen Geh- und Radweg,
 - h) die unselbständige Park- und Abstellfläche,
 - i) die unselbständige Grünanlage,
 - j) die Oberflächenentwässerung,
 - k) die Beleuchtungseinrichtung,
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

**§ 8
Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage**

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige und unselbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) die Stadt Frankfurt (Oder) Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist und
 - b) diese mit betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen ausgestattet sind und
 - c) die flächenmäßigen Bestandteile gemäß des jeweiligen Bauprogramms vorhanden sind.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise hergestellt (befestigt) sind;
 - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise hergestellt (befestigt) sind;
 - c) unselbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrünflächen sind hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind.
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) die Stadt Frankfurt (Oder) Eigentümerin der Flächen ist und
 - b) diese gärtnerisch gestaltet sind.

**§ 9
Immissionsschutzanlagen**

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall geregelt.

**§ 10
Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Frankfurt (Oder) für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages erheben.

**§ 11
Ablösung des Erschließungsbeitrages**

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 13.11.1997 außer Kraft gesetzt.

Frankfurt (Oder), 18.11.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

**Aufhebungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung öffentlicher Toiletten
(WC-Anlagen) der Stadt Frankfurt (Oder)**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007 (GVBl.I, S.286) in der jeweils geltenden Fassung i.V. m. §§ 1, 2, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 10.11.2011 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§1 Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Toiletten (WC-Anlagen) der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2002 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Toiletten (WC-Anlagen) der Stadt Frankfurt (Oder) tritt ab 01.01.2012 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 18.11.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Entgeltordnung

**für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen
in der Stadt Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9, 64 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder), in ihrer Sitzung am 10.11.2011, die folgende Entgeltordnung für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen in der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

§ 1

Öffentliche Toilettenanlagen in der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadt Frankfurt (Oder) betreibt folgende öffentliche Toilettenanlagen in der Stadt

- a) an der Rosa-Luxemburg-Straße/Ecke Karl-Marx-Straße
- b) auf dem Zehmeplatz

Die öffentlichen Toilettenanlagen sind täglich 24 Stunden geöffnet und behindertengerecht ausgestattet.

§ 2

Nutzungsentgelt

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Toilettenanlagen, die durch die Stadt Frankfurt (Oder) betrieben werden, wird ein Nutzungsentgelt nach dieser Entgeltordnung erhoben.

Es beträgt pro Nutzung 0,30 €.

§ 3

Nutzung

Das Entgelt ist von den Nutzern vor der Inanspruchnahme der Toilettenanlagen in die dafür vorgesehenen Münzschlösser an den Eingangstüren, zur Öffnung der Tür, zu entrichten.

§ 4

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt ab 01.01.2012 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 18.11.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung

**für die Sportanlagen
des Eigenbetriebes Sportzentrums der Stadt Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 und des § 64 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz-KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 10.11.2011 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Sportanlagen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind alle Übungs- und Wettkampfstätten des Eigenbetriebes Sportzentrums der Stadt Frankfurt (Oder) (nachfolgend Sportzentrum genannt).

- (2) Die Benutzung einer Sportanlage schließt die dazugehörigen Nebenräume ein. Näheres wird im Nutzungsvertrag geregelt. Sportanlagen im Sinne dieser Satzung sind:

Sporthallen

- 1 Oderlandhalle
- 2 Brandenburg-Halle
- 3 Judohalle 1
- 4 Judohalle 2
- 5 Ringerhalle
- 6 Krafraum
- 7 Gewichtheberhalle 1
- 8 Gewichtheberhalle 2
- 9 Boxhalle 1
- 10 Boxhalle 2

Sportfreiflächen

- 1 Rasenplatz mit Laufbahn Kunststoff

Schießsportanlagen

- 1 Eisenhüttenstädter Chaussee 55
- 2 Stendaler Str. 26

§ 2

Zweck

- (1) Sportanlagen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Sie stehen vorrangig zur Förderung des Spitzen- und Nachwuchsleistungssportes in festgelegten Sportarten zur Verfügung.
- (2) Entsprechend den städtischen Richtlinien für die Sportförderung fördert das Sportzentrum insbesondere den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Bundes- und Landesstützpunkte sowie zentrale Trainings- und Schulungsmaßnahmen der Sportverbände.

§ 3

Nutzungsdauer

- (1) Die Sportanlagen werden
 - 1. für die Dauer eines Jahres, in Anlehnung an das Schuljahr, an Bundesstützpunkte, Landesstützpunkte, Vereine der Stadt Frankfurt (Oder),
 - 2. an Bundes- und Landesverbände, Sportfördergruppe,
 - 3. für die Dauer eines Schuljahres, mit Ausnahme der Weihnachts- und Sommerferien (Jahres- u. Schuljahreswechsel) für die Sportschule Frankfurt (Oder) oder
 - 4. für einzelne Veranstaltungen überlassen.
- (2) Die Nutzung in den Weihnachts- und Sommerferien muss bei Bedarf gesondert schriftlich beantragt werden.
- (3) Der Antrag zu Abs. 1 Nr. 1 ist bis zum 10.06. für das neue Schuljahr, der Antrag zu Abs. 1 Nr. 2, 3 und Abs. 2 ist mindestens 14 Tage vorher zu stellen.

§ 4

Antragsverfahren/Vertrag

- (1) Die Sportanlagen werden vorrangig für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Bundes- und Landesstützpunkte, für den Sportunterricht der Sportschule sowie für eingetragene gemeinnützige Sportvereine (nachfolgend Nutzer/Veranstalter genannt) der Stadt nur auf schriftlichen Antrag und nach schriftlicher Zustimmung durch das Sportzentrum überlassen. Nutzer/Veranstalter sind auch andere in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung genannte Antragsteller, die einen gültigen Nutzungsvertrag auf schriftlichen Antrag erhalten können. Der Nutzungsvertrag ist mindestens eine Woche vor der ersten Nutzung abzuschließen. In Ausnahmefällen können auch kommerzielle Nutzer/Veranstalter

auf schriftlichen Antrag die Sportanlagen anmieten. Hierzu werden gesonderte Nutzungsvereinbarungen getroffen.

- (2) Die Belange des Sports (zentrale Maßnahmen der Bundes- und Landesverbände, Bundesstützpunkte, Landesstützpunkte, Sportschule, Vereine der Stadt Frankfurt (Oder)) haben bei der Benutzung der Sportanlagen durch Dritte Vorrang und dürfen nur bedingt beeinträchtigt werden.
- (3) Die dem Sportzentrum unterstellten Sporthallen stehen den Nutzern in der Regel täglich von 07.00 bis 21.30 Uhr (einschließlich Duschen und Umkleiden) ganzjährig zur Verfügung. Auf die Nutzung einer bestimmten Sportanlage und Zeit besteht für die Nutzer/Veranstalter kein Anspruch.
- (4) Über die grundsätzliche Freigabe von Flächen entscheidet das Sportzentrum.
- (5) Für den Wettkampfbetrieb auf Freiflächen ist die Beispielbarkeit lt. Spielordnung des jeweiligen Fachverbandes durch den platzbauenden Sportverein herzustellen. Abweichend davon kann die Übernahme der aufbauenden Arbeiten mit dem Sportzentrum vertraglich geregelt werden.
- (6) Das Sportzentrum ist berechtigt, eine erteilte Zustimmung ganz oder vorübergehend oder für bestimmte Sportarten oder Nutzungszeiten, sofern übergeordnete Interessen, insbesondere Training von Bundeskadern und/oder internationalen Mannschaften, vorliegen oder gegen den Nutzungsvertrag verstoßen wurde, zurückzunehmen, ohne dass daraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.

§ 5

Pflichten des Sportzentrums, Pflichten der Nutzer

- (1) Das Sportzentrum überlässt den Nutzern die Sportanlagen (Sporthallen, Freiflächen) in funktionstüchtigem und sicherem Zustand. Vor Benutzung sind die Sportanlagen und Geräte durch den Nutzer auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen und es ist sicherzustellen, dass schadhafte Sportanlagen und Geräte nicht benutzt werden. Ein Anspruch auf Unterbringung vereinseigener Materialien in Räume des Sportzentrums besteht nicht. Wettkampf- und spezielle Ausstattungen sind durch die Nutzer eigenverantwortlich zu beschaffen und zu unterhalten. Die Nutzung und Einlagerung vereinseigener Ausstattungen und Geräte in Räumen des Sportzentrums sind vorher abzustimmen. Das Sportzentrum übernimmt keine Haftung für diese Ausstattungen.
- (2) Die Nutzer/Veranstalter sind verpflichtet:
 1. Die Sportanlagen und deren Zubehör schonend und pfleglich zu behandeln und jede Beschädigung und Verunreinigung zu vermeiden.
 2. Beschädigungen der Sportanlagen oder deren Einrichtungen und Geräte unverzüglich dem Sportzentrum oder dessen Beauftragten (Hallenwarte/Platzwarte, Objektleiter des Sportzentrums der Stadt Frankfurt (Oder)), nachfolgend Verantwortlicher genannt, mitzuteilen.
 3. Die im Nutzungsvertrag geregelte Beauftragung, den notwendigen Begleitern von Schwerbehinderten freien Eintritt zu gewähren, zu beachten.

§ 6

Haftung

- (1) Für alle Schäden und Verunreinigungen, die durch die Nutzer/Veranstalter im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlagen und den darin befindlichen Einrichtungen und Geräten sowie Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Nutzer/Veranstalter.

- (2) Jeder entstandene Schaden ist dem Verantwortlichen des Sportzentrums unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die auf Grund der Verletzung der Anzeigepflicht entstehen, haftet ebenfalls der Nutzer/Veranstalter.

- (3) Der Nutzer/Veranstalter haftet auch für den Verlust von Schlüsseln und die durch ihn, seine Beauftragten oder Teilnehmer verursachten Schäden.

§ 7

Aufsicht und Freistellung

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer/Veranstalter und in deren alleiniger Verantwortung.
- (2) Für den öffentlichen Spiel- und Wettkampfbetrieb sowie für andere Veranstaltungen hat der Nutzer/Veranstalter Ordner in angemessener Zahl einzusetzen.
- (3) Das Sportzentrum und die Stadt werden von Ersatzansprüchen freigestellt, die von dem Nutzer/Veranstalter oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden und des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden des Sportzentrums bzw. der Stadt zurückzuführen ist. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 8

Überlassung an Dritte

Eine Überlassung der Sportanlagen durch die berechtigten Nutzer/Veranstalter an Dritte ist nicht zulässig.

§ 9

Hausrecht

Das Hausrecht wird durch die Verantwortlichen des Sportzentrums ausgeübt. Diese haben jederzeit Zutritt zu den Sportanlagen. Den Anordnungen dieser Verantwortlichen ist Folge zu leisten.

§ 10

Einrichtung von Verkaufsständen

Die Einrichtung von Verkaufsständen jeglicher Art ist zusätzlich schriftlich zu beantragen. Vom Nutzer/Veranstalter sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen und bei Abschluss des Nutzungsvertrages dem Verantwortlichen des Sportzentrums (Hallenwarte, Platzwart, Objektverantwortliche) vorzulegen.

§ 11

Rücktritt

Der Nutzer/Veranstalter kann durch schriftliche Erklärung vom Nutzungsvertrag zurücktreten. Geht diese Erklärung dem Sportzentrum bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu, so ist er von der Leistung des vereinbarten Entgeltes oder einer Entschädigung befreit, anderenfalls ist das vereinbarte Entgelt in Höhe von 80% zu zahlen.

§ 12

Garantiesumme

- (1) Vor Überlassen einer Sportanlage zu anderen als sportlichen Zwecken kann von dem Nutzer/Veranstalter eine Garantiesumme verlangt werden, die auf das zu zahlende Entgelt angerechnet und vertraglich vereinbart wird.
- (2) Die Höhe der Garantiesumme wird durch die Höhe des Entgeltes nicht beschränkt.

§ 13

Überschreitung und unberechtigte Nutzung

- (1) Die Nutzungszeiten für die Sportanlagen werden durch einen Belegungsplan vom Sportzentrum festgelegt und sind entsprechend der Zeitbegrenzung einzuhalten. Die Überschreitung wird je angefangene Stunde in Rechnung gestellt.
- (2) Für die unberechtigte Nutzung, außerhalb der lt. Vertrag vereinbarten Nutzungszeit und/oder ohne gültigen Nutzungsvertrag, erhebt das Sportzentrum einen pauschalen Aufwandsatz plus Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten. Der pauschale Aufwandsatz beträgt 100,00 Euro/Stunde.

§ 14

Verunreinigungen/Schäden

- (1) Der Nutzer/Veranstalter überlässt nach Nutzung der Sportanlage diese dem nachfolgenden Nutzer/Veranstalter in einem sauberen Zustand.
- (2) Der Nutzer/Veranstalter ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung der Schäden oder Verunreinigungen entstehen.

§ 15

Nutzungsentgelte

- (1) Das Sportzentrum erhebt für die Nutzung von Sportanlagen ein privatrechtliches Entgelt. Die konkrete Höhe der Entgelte ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Punkten. Abweichungen und Ausnahmen regeln die §§ 16 und 17.
- (2) Allgemeines:
 1. Betriebskosten (Entgelte) werden für die Nutzung von Sportanlagen zum Übungs- und Wettkampfbetrieb gegenüber den eingetragenen gemeinnützigen Sportvereinen erhoben.
 2. Soweit für Veranstaltungen bzw. für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb aus Sicherheitsgründen oder auf Wunsch des Nutzers/ Veranstalters zusätzliches Personal des Sportzentrums angefordert wird, werden Kostensätze entsprechend § 15 Abs. 6. Tab. 2 erhoben.
 3. Nutzungspauschalen (Entgelte) werden für alle Nutzer/Veranstalter erhoben, die nicht eingetragene gemeinnützige Sportvereine der Stadt sind.
 4. Bei Erhebung von Eintrittsgeld ist ein Entgelt von 10% der Einnahmen an das Sportzentrum abzuführen.

- (3) Entgelte für die Nutzung von Sporthallenfläche in Euro
 1. Eingetragene gemeinnützige Vereine

Nutzung	Nutzungspauschale	bei Erhebung von Eintrittsgeld
Trainings- u. Übungsbetrieb	0,01 EURO / m ² / Std.	10 % der Einnahmen (mindestens 100,00 € pro Veranstaltung)
Vereinswettkämpfe, Dienstsport und auswärtige Vereine und Kurse	0,02 EURO / m ² / Std.	
private Nutzer, Berufssport, sonstige kommerzielle Veranstaltungen	0,10 EURO / m ² / Std.	

- (4) Entgelte für die Nutzung der Rennbahn - Oderlandhalle

Anzahl	Bezugsgröße / je Stunde	Nutzungspauschale je Stunde
Landeskader / Bundeskader		entgeltfrei
Sportler ohne Kaderstatus	je Sportler	6,00 EURO

Anzahl	Bezugsgröße / je Stunde	Nutzungspauschale je Stunde
internationale Nutzer bei Mitbenutzung durch andere Sportler	> 10 Sportler	50,00 EURO
internationale Nutzer bei Mitbenutzung durch andere Sportler	> 20 Sportler	70,00 EURO
internationale Nutzer bei alleiniger Hallennutzung		100,00 EURO
Ausleih	Bezugsgröße	Leihgebühr
Derny	je Stunde	20,00 EURO
Startmaschine	je Stunde	100,00 EURO

- (5) Entgelte für die Nutzung von Freiflächen

1. Eingetragene gemeinnützige Vereine

Nutzung	Rasenspielfeld je angefangene Std.	Hartplatz je angefangene Std.	kleiner Hartplatz je angefangene Std.	Laufbahn je angefangene Std.	bei Erhebung von Eintrittsgeld
Trainings- u. Übungsbetrieb	2,60 EURO	1,30 EURO	0,80 EURO	1,30 EURO	10 % der Einnahmen
Vereinswettkämpfe, die nicht unter § 16 (2) fallen und Sportkurse und Lehrveranstaltungen eingetr. Vereine der Stadt	6,70 EURO	5,20 EURO	2,60 EURO	2,60 EURO	

2. Auswärtige Sportvereine/Dienstsport

Nutzung	Rasenspielfeld je angefangene Std.	Hartplatz je angefangene Std.	kleiner Hartplatz je angefangene Std.	Laufbahn je angefangene Std.	bei Erhebung von Eintrittsgeld
Trainings- u. Übungsbetrieb und Wettkämpfe	25,60 EURO	12,80 EURO	5,20 EURO	5,20 EURO	10 % der Einnahmen

3. Private Nutzer, Berufssport, sonstige kommerzielle Veranstaltungen

Nutzung	Rasenspielfeld je angefangene Std.	Hartplatz je angefangene Std.	kleiner Hartplatz je angefangene Std.	Laufbahn je angefangene Std.	bei Erhebung von Eintrittsgeld
Trainings- u. Übungsbetrieb, Veranstaltungen	102,30 EURO	51,20 EURO	25,60 EURO	25,60 EURO	10 % der Einnahmen

- (6) Entgelte für die Nutzung weiterer Sachverhalte

Nutzung	Bezugsgröße	Gebühr
Trainingsbeleuchtung (inkl. Verbrauch u. Wartung)	je Stunde	55,00 EURO
Stromversorgung	je Stunde	5,20 EURO
Schulungsraum		
- bis 30 m ²	je Stunde	10,00 EURO
- > 30 m ²	je Stunde	20,00 EURO
Oderlandhalle	je Tag (24 h)	2.400,00 EURO
	je Stunde	100,00 EURO

Nutzung	Bezugsgröße	Gebühr
Brandenburg-Halle	je Tag (24 h)	4.400,00 EURO
- Bestuhlung Innenraum	je Stunde	185,00 EURO
	je Stuhl	1,00 EURO
	je Tisch	2,00 EURO
- Kiosk der BBH	je Tag	50,00 EURO
- Schankanlage der BBH/Reinigung	je Nutzung	z. Zt. 16,00 EURO
	Anpassung entsprechend Preisentwicklung	
Versorgungs-/Verkaufsstände	je Stellplatz und Veranstaltung, einschließlich ELT bis 1 KW	50,00 EURO
davon abweichend	tatsächliche Sachverhalte z. B. ELT, Wasser, Abfall	gesonderte Vereinbarung
Anbau Brandenburg-Halle (210 m ²)	je Stunde	70,00 EURO
Freizeitraum Sportmensa (300 m ²)	je Stunde	100,00 EURO
Sportraum Sportmensa (200 m ²)	je Stunde	65,00 EURO
Grillplatz	pauschal	20,00 EURO
Unterkunft Sportinternate	pro Person und Nacht	16,00 EURO
Unterkunft Funktionsgebäude OLH	pro Person und Nacht	20,00 EURO

Zusätzliche Personalkosten

je Person / h	Hallenwarte	techn. Personal	Reinigung durch Fremdfirmen
werktags	16,00 EURO	19,00 EURO	die dem Sportzentrum in Rechnung gestellten Kosten
sonntags	19,00 EURO	22,00 EURO	
feiertags	22,00 EURO	25,00 EURO	

**Anpassung entsprechend Tarifenwicklung
(7) Entgelte für die Nutzung der Schießstände**

Schießstände	Disziplin	Bezugsgröße pro Bahn	keine Vereinsmitglieder der Schützenvereine d.ST. Ffo. (Gäste & anderer Verbände)	keine Vereinsmitglieder der Schützenvereine d.ST. Ffo. (Vereine des BSB e. V. & DSB e. V.)	Schützenvereine der Stadt Frankfurt (Oder)
Luftgewehr-/Pistolensstand (10 m ² p.P.)		je angefangene Stunde	5,04 €	3,36 €	0,01 EURO/m ²
Gewehr-/Pistolensstand KK 50 m (52 m ² p.P.)		je angefangene Stunde	5,04 €	3,36 €	0,01 EURO/m ²
Pistole KK, Großkaliberpistole Revolver 25 m (27 m ² p.P.)		je angefangene Stunde	5,04 €	3,36 €	0,01 EURO/m ²
Laufende Scheibe GK 50 m (52 m ² p.P.)		je angefangene Stunde	5,04 €	3,36 €	0,01 EURO/m ²
Vorderlader Langwaffen 50 m (52 m ² p.P.)		je angefangene Stunde	5,04 €	3,36 €	0,01 EURO/m ²
Großkaliber Langwaffen 100 m (102 m ² p.P.)		je angefangene Stunde	5,04 €	3,36 €	0,01 EURO/m ²
Bogenstand		je angefangene Stunde	1,68 €	1,68 €	0,01 EURO/m ²
Wurfscheibenstände	Doppeltrapp (50 Scheiben)		10,08 €	10,08 €	5,04 €
	Trapp (25 Scheiben)		5,04 €	5,04 €	2,52 €
	Skeet (25 Scheiben)		5,04 €	5,04 €	2,52 €
	jagdliche Runde Trapp (15 Scheiben)		3,03 €	3,03 €	1,51 €
	jagdliche Runde Skeet (15 Scheiben)		3,03 €	3,03 €	1,51 €

Schießstände	Disziplin	Bezugsgröße pro Bahn	keine Vereinsmitglieder der Schützenvereine d.ST. Ffo. (Gäste & anderer Verbände)	keine Vereinsmitglieder der Schützenvereine d.ST. Ffo. (Vereine des BSB e. V. & DSB e. V.)	Schützenvereine der Stadt Frankfurt (Oder)
	Parcours (25 Scheiben)		5,04 €	5,04 €	2,52 €

Scheibenmaterial:	Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach den aktuellen Marktpreisen der Anbieter und dem Beschaffungsaufwand	
Munition:		
Tagesversicherung:		
Waffenmiete:	je Tag	8,40 €
Wettkämpfe ab und einschließlich Landesmeisterschaften, sowie internationale Wettkämpfe	je Tag	10 % der Zuschauerereinnahmen zzgl. Verbrauchsmaterial, jedoch mindestens 84,03 € zzgl. Verbrauchsmaterial

Sondervereinbarungen über Entgelte für die Schießstandnutzung, die Nutzung der Außenanlagen bzw. die Nutzung der Seminarräume und der Zimmer des Gästehauses sind mit den jeweiligen Veranstaltern, Schützen- und Jagdverbänden möglich.

Entgelte für die Nutzung weiterer Sachverhalte - Schießstände

Nutzung	Bezugsgröße	Gebühr
Trainerstunde	je Stunde	21,01 €
Standaufsicht	je Stunde	16,81 €
Gästehaus - Übernachtungen - Sportvereine	je Bett / Nacht	20,00 €
Gästehaus - Übernachtungen - Gäste	Einzelzimmer	27,10 €
	Doppelzimmer	50,47 €
	Dreibettzimmer	56,07 €
Fahrradverleih	1 Fahrrad je Tag	5,88 €
Seminarraum 1 (Anbau)	je Veranstaltung	84,03 €
Seminarraum 2 (Gästehaus)		50,42 €
Seminarraum 3 (Skeetschießstand)		84,03 €
Seminarraum 4 (Trap/Skeetschießstand)		151,26 €

(8) Grundlagen zur Berechnung der Nutzungspauschale

	Sportanlagen	qm
1.	Oderlandhalle	
1.1.	Oderlandhalle (Volleyballfeld)	500
1.2.	Oderlandhalle (Spielfeld)	1056
2.	Brandenburghalle (Spielfeld)	1080
3.	Judohalle 1	793
4.	Judohalle 2	230
5.	Ringerhalle	830
6.	Kraftraum	509
7.	Boxhalle 1	400
8.	Boxhalle 2	420
9.	Gewichtheberhalle 1	268
10.	Gewichtheberhalle 2	400

Bei einer Teilflächennutzung erfolgt die Berechnung nach der tatsächlich genutzten Fläche.

**§ 16
Entgeltfreiheit**

Die Sportanlagen und Einrichtungen des Sportzentrums werden folgenden Personengruppen für den Trainingsbetrieb entgeltfrei überlassen:

1. Bundeskader (A/B/C/DC), Landeskader Brandenburg (D.- Kader)
2. Kinder- und Jugendsportgruppen der gemeinnützigen Vereine der Stadt Frankfurt (Oder) sowie Schulsportgemeinschaften der Stadt Frankfurt (Oder) mit Schüler/innen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und gültigem Schülerausweis
3. Behindertengruppen und Rehabilitationsgruppen der Stadt Frankfurt (Oder)
4. Eltern/Kind-Sportgruppen der Stadt Frankfurt (Oder) mit Kindern bis zum 6. Lebensjahr.

**§ 17
Entgeltermäßigung**

Für Studentengruppen (Studenten mit gültigem Studentenausweis) von eingetragenen gemeinnützigen Sportvereinen der Stadt Frankfurt (Oder) gelten ermäßigte Entgelte in Höhe von 50 von 100 entsprechend § 15.

**§ 18
Rechnungslegung**

Die Rechnungslegung erfolgt durch das Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) entsprechend § 15.

**§ 19
Fälligkeit**

- (1) Die Entgelte gemäß § 15 sind nach Rechnungslegung für die jeweiligen Halbjahre bis 1 Woche vor Schuljahresende (Beginn der Sommerferien) oder zum 30.12. fällig, wenn die Sportanlagen entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 1 vergeben wurden.
- (2) In allen anderen Fällen hat die Zahlung des Entgeltes 14 Tage nach Rechnungslegung zu erfolgen.

**§ 20
Entgeltschuldner**

- (1) Entgeltschuldner sind die Nutzer/Veranstalter. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Entgeltschuldner erhalten bis zur Begleichung der Schuld keinen neuen Nutzungsvertrag für Sportanlagen des Sportzentrums.

**§ 21
Mehrwertsteuer**

Die Entgelte sind Nettobeträge. In Abhängigkeit von der Steuerbarkeit/Steuerpflicht erhöhen sich diese Beträge um die gesetzliche Umsatzsteuer.

**§ 22
Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung des Sportzentrums der Stadt Frankfurt (Oder) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) 25.01.2006 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 18.11.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Änderung der Gebietskulisse des Stadtumbaus;
Herausnahme des Gebietes Fürstenwalder Poststraße/
Meurerstraße aus dem Teilbereich Südwest**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 10.11.2011 beschlossen, das Gebiet Fürstenwalder Poststraße / Meurerstraße, festgelegt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.09.2005 (Beschluss-Nummer 5716/346), aus der Stadtumbaukulisse herauszunehmen. Die Fläche ist nicht mehr Bestandteil des Teilbereiches Südwest, der Status gemäß § 171 b, Abs. 1 BauGB entfällt.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat

Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 29.11.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung-StpIS);
Information zum Beschluss über die Satzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 10.11.2011 die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung-StpIS) beschlossen.

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden wurden entsprechend den Wertungsvorschlägen (Bestandteil der Begründung zur Satzung) in der zum Beschluss vorliegenden Stellplatzsatzung berücksichtigt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Behörden, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht gesondert in schriftlicher Form.

Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Stellplatzsatzung auszufertigen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen. Zuvor ist die Satzung nach § 81 Abs. 9 Satz 4, 5 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) der Sonderaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 18.11.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Frankfurt (Oder) zur 4. Änderung des Bebauungs-
planes BP-04-006 „Wohnungsbaustandort Römerhügel“;
Information zum Beschluss über die Wertung der während der
öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der
Öffentlichkeit und der Behörden sowie Beschluss über die
Änderung des Flächennutzungsplanes**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 10.11.2011 die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) zur 4. Änderung des Bebauungsplanes BP-04-006 „Wohnungsbaustandort Römerhügel“ gemäß § 5 Baugesetzbuch beschlossen. Die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde gebilligt.

Zuvor war über die Berücksichtigung der während des Planverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt die Bürger, die sich am Verfahren beteiligt haben, von dem Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht gesondert in

schriftlicher Form. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens soll die Flächennutzungsplanänderung ortsüblich bekannt gemacht werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 18.11.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplanes BP-04-006 „Wohnungsbaustandort Römerhügel“; Information zum Beschluss über die Wertung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 10.11.2011 die 4. Änderung des Bebauungsplanes BP-04-006 „Wohnungsbaustandort Römerhügel“ in der vorliegenden Fassung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg beschlossen. Der Bebauungsplan für eine Teilfläche (Straßenverkehrsfläche Kreisel Kopernikusstraße / Alte Nuhenstraße) wurde ersatzlos aufgehoben. Die Begründung zum Bebauungsplan (Stand: 05.10.2011) wurde genehmigt. Zuvor war über die Berücksichtigung der während des Planverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt die Bürger, die sich am Verfahren beteiligt haben, von dem Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht gesondert in schriftlicher Form. Die parallel geführte Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens sollen Flächennutzungsplanänderung und dieser Bebauungsplan ortsüblich bekannt gemacht werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 18.11.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBP-15-001 "Umnutzung Landwirtschaftsanlage Neue Straße Lichtenberg" und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder), Öffentliche Auslegung der Entwürfe gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 10.11.2011 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBP-15-001 "Umnutzung Landwirtschaftsanlage Neue Straße Lichtenberg" (Stand März 2011) genehmigt und dessen öffentliche Aus-

legung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* beschlossen. Weiterhin wurde der Entwurf der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand 14.12.2010) genehmigt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch bestimmt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die beiden Planentwürfe mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, bis zum Satzungsbeschluss mit dem Vorhabenträger die zur Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung des geplanten Vorhabens erforderlichen Verträge kostenneutral abzuschließen. Der Stadtverordnetenversammlung soll die Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan zum Beschluss vorgelegt werden.

Diese Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Sie können im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das Plangebiet liegt im Nordosten des Ortsteils Lichtenberg auf dem ehemaligen Betriebsgelände der Agrargenossenschaft Lichtenberg. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird durch die Bebauung an der Nordstraße im Süden, durch die Bebauung an der Neuen Straße im Westen und durch landwirtschaftliche Ackerflächen im Norden und Osten begrenzt (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte). Der Flächennutzungsplan weist für das Plangebiet die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft – Stallanlage aus, die künftige Darstellung soll als Mischbauflächen und gewerbliche Bauflächen erfolgen.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBP-15-001 "Umnutzung Landwirtschaftsanlage Neue Straße Lichtenberg" und der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus.

Folgende Umweltinformationen sind neben dem Umweltberichtsentwurf verfügbar:
Der Landschaftsplan für die Stadt Frankfurt (Oder) sowie fachbehördliche und sonstige umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, im Einzelnen vom

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft – Gemeinsame Landesplanungsabteilung sowie Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree zu den Belangen der Raumordnung;
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum zu den Belangen Bodendenkmalschutz und -pflege, Denkmalpflege;
Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst zur Kampfmittelbelastung;
Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR zu den Belangen Naturschutz.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch*).

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
 Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur
 Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG;
 Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 15.12.2011 bis einschließlich 16.01.2012 während folgender Dienststunden:
 Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
 Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
 Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr, Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011, BGBl. I S. 1509)*

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice - Leben, Arbeiten und Wohnen - Wohnen, Bauen, Immobilien - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe S. 122)

Frankfurt (Oder), den 18.11.2011

Dr. Martin Wilke
 Oberbürgermeister

Richtlinie für die Förderung Freier Projekte durch die Stadt Frankfurt (Oder) gültig vom 01.01.2012 bis 31.12.2012

1. Ziele der Kulturförderung

Die Stadt Frankfurt (Oder) fördert künstlerische und kulturelle Projekte bzw. Maßnahmen, die das Kulturangebot der kommunalen Einrichtungen ergänzen, erweitern und anregen. Die freie Kulturszene bildet damit einen wichtigen Faktor für das kulturelle Leben in der Stadt. Die zur Verfügung stehenden Mittel dienen der Förderung Frankfurter Kulturschaffender sowie der Förderung künstlerischer Initiativen und Projekte. Die Projekte bzw. Maßnahmen sollen allen Bürgern/innen zugänglich sein, ein öffentliches Interesse erwarten lassen, Eigeninitiative, Mitverantwortung und Innovation unterstützen und fördern. Sie sollen ortsbezogen, kulturszenebelebend und können kunstspartenübergreifend sein. Inhaltliche Grundlage für die Prioritäten in der Kulturförderung ist die jeweils geltende Kulturentwicklungsplanung.

2. Grundsätze

2.1. Die Projektförderrichtlinie begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Sie gilt nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung gestellten Mittel für Projektförderung.

2.2. Ein angemessener Eigenanteil wird vorausgesetzt. Eigenleistungen werden anerkannt. Sie können in Form von Arbeits- oder Sachleistungen erbracht werden und sind in geeigneter Form nachzuweisen.

2.3. Förderungen aus Mitteln Dritter sind zu prüfen und ggf. zu beantragen. Im Kosten- bzw. Finanzierungsplan sind die beantragten oder bewilligten Zuschüsse auszuweisen.

2.4. Die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus.

2.5. Vereine, die institutionelle Förderungen erhalten, können aus Mitteln der Projektförderung keine Zuwendung erhalten.

2.6. Der Zuschuss darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Er ist sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

2.7. Eine Förderung kann widerrufen und der Zuschuss zurückgefordert werden, wenn:

- die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist
- der Zuschuss ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet wurde
- der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig vorgelegt wurde

2.8. Nicht förderungswürdig sind:

- Aufwendungen für Speisen und Getränke / Bewirtung / Restaurantbesuche
- Geschenke, Blumen / Präsente
- pauschale Rechnungen (z.B. Büromaterial, Kostüme)
- Repräsentationskosten
- Leasing für Fahrzeuge
- Kontoführungs- und Mahngebühren
- Zinsen für Darlehen
- Mitgliedsbeiträge
- Auftrittskleidung
- Ausstattung mit Instrumenten und Notenmaterial
- Abschreibungen, Rückstellungen u.ä. nicht zahlungswirksame Aufwendungen
- Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter und solche, die in erster Linie der Geselligkeit dienen
- vereinsinterne Feste
- überwiegend berufliche, parteipolitische, religiöse Veranstaltungen
- Tanz, sofern eher sportlich als künstlerisch

2.9. Durch die Antragstellung wird diese Förderrichtlinie verbindlich anerkannt.

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Kulturelle und künstlerische Projekte, Programme, Veranstaltungen und Ausstellungen, die:

- in Frankfurt (Oder) stattfinden und allen Bürgern/ Bürgerinnen und Gästen der Stadt zugänglich sind
- die eine regionale und überregionale Ausstrahlung erwarten lassen

3.2. Die Teilnahme an Veranstaltungen, Wettbewerben u. ä. außerhalb der Stadt, wenn sie:

- von regionaler, überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung sind
- eine erhebliche Werbewirksamkeit für die Stadt Frankfurt (Oder) haben

4. Zuwendungsempfänger

4.1. Zuwendungsempfänger können Vereine, freie Projektgruppen oder Einzelkünstler sein, die in Frankfurt (Oder) ansässig sind.

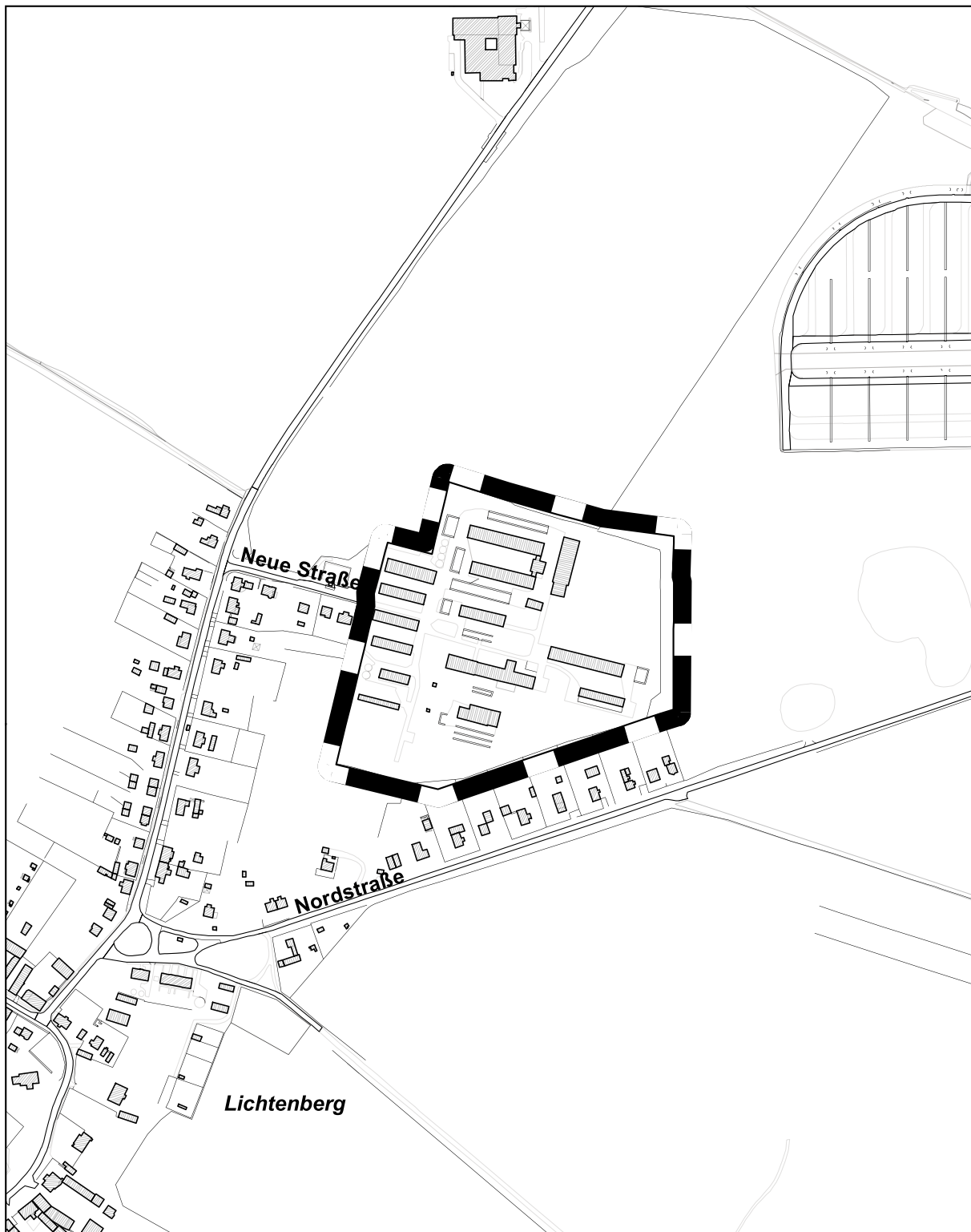
4.2. Projekte, deren Antragsteller nicht in Frankfurt (Oder) ansässig sind, können gefördert werden, wenn die Projekte den Anforderungen gemäß Abschnitt 3. entsprechen.

5. Art und Umfang der Projektförderung

5.1. Die Zuwendungen werden ausschließlich als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2. Der Höchstförderbetrag wird mit 5000,- € festgelegt. Höhere Förderungen sind möglich bei Projekten für die Drittmittel eingeworben werden. Die Förderung kann hier maximal 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (zu Seite 121)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Dezernat II

Übersichtsplan VBP-15-001
„Umnutzung Landwirtschaftsanlage Neue Straße Lichtenberg“



Originalmaßstab 1 : 5.000

Stand: Februar 2009

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

5.3. Einsparungen oder Mehreinnahmen führen zu entsprechenden Rückzahlungen.

6. Zuwendungsvoraussetzungen / Antragsverfahren

- 6.1. Die Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich beim Kulturbüro zu stellen, das Formular ist über das Kulturbüro erhältlich.
- 6.2. Der Endtermin der Antragstellung für Projekte mit Beginn vor dem 01.07. ist der 30.11. des Vorjahres, für Projekte mit Beginn ab dem 01.07. der 30.03.. Förderungen für bis 30.03. beantragte Projekte sind nur möglich, wenn noch Mittel der Projektförderung zur Verfügung stehen.
- 6.3. Jahresübergreifende Projekte (maximal 2- Jahresprojekte) sind bis 30.11. des Vorjahres zu beantragen. Die gesamte Förderung wird aus den zur Verfügung stehenden Projektmitteln des Jahres finanziert, in dem das Projekt begonnen wird.
- 6.4. Die Einhaltung der Fristen, wie unter 6.1 und 6.2 vorgesehen ist bei der Beantragung von Projekten für das Jahr 2012 nicht zwingend.
- 6.5. Eine Antragstellung ist nur möglich, wenn Verwendungsnachweise für vorangegangene Maßnahmen bereits vorgelegt wurden und geprüft werden konnten.
- 6.6. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - Nachweis der Rechtsform, Satzung
 - bei Einzelkünstlern Selbstdarstellung
 - Projektbeschreibung
 - Kosten- und Finanzierungsplan
- 6.7. Bei Vorsteuerabzugsmöglichkeiten sind im Antrag Nettobeträge auszuweisen.

7. Bewilligungs-, Auszahlungs- und Nachweisverfahren

- 7.1. Die Entscheidung über die Gewährung einer Projektförderung trifft der Werksausschuss unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Kulturbüros.
- 7.2. Der Zuwendungsbescheid ergeht in schriftlicher Form. Er enthält die jeweiligen konkreten Auszahlungsmodalitäten sowie Formulare zur Mittelabforderung und zur Erstellung des Verwendungsnachweises.
- 7.3. Die Auszahlungen sind schriftlich abzufordern. Entsprechende Formulare liegen dem Zuwendungsbescheid bei.
- 7.4. Der Verwendungsnachweis des Zuschusses für die Projektförderung ist grundsätzlich 3 Monate nach Abschluss des Projektes beim Kulturbüro einzureichen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Ausgaben und Einnahmen entsprechend des bei der Beantragung eingereichten Kosten- und Finanzierungsplanes zusammenzustellen sind.
- 7.5. Aus dem Nachweis muss für jede Zahlung ersichtlich sein:
 - Tag der Zahlung
 - Zahlungsempfänger
 - Zahlungsgrund (muss Zusammenhang zum Projekt deutlich werden)
 - Höhe des Betrages
- 7.6. Mit dem Nachweis sind prüfungsfähige Originalbelege, Verträge und ggf. Leistungsbeschreibungen für Aufträge und Angebote sowie der Zahlungsnachweis geordnet vorzulegen.
- 7.7. Ausgaben, die nicht ordnungsgemäß nachgewiesen werden, können nicht anerkannt werden.
- 7.8. Das Kulturbüro bzw. die Stadt Frankfurt (Oder) sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen oder anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebung prüfen zu lassen.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 8.1. Die Weitergabe der bewilligten Zuschüsse an Dritte ist unzulässig und führt zu Rückforderungen.
- 8.2. Bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen ist auf die Förderung durch das Kulturbüro der Stadt Frankfurt (Oder) hinzuweisen.
- 8.3. Plakate, Programme und sonstige im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt erstellte Veröffentlichungen und Werbemittel sind dem Kulturbüro mindestens in zweifacher Ausfertigung mit Abschluss des Projektes bzw. bei Vorlage des Verwendungsnachweises kostenlos zur Verfügung zu stellen.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie für die Förderung Freier Projekte durch die Stadt Frankfurt (Oder) gilt vom 01.01.2012 bis 31.12.2012

Frankfurt (Oder), 18.11.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Richtlinie für die Förderung Freier Projekte durch die Stadt Frankfurt (Oder) gültig ab 01.01.2013

1. Ziele der Kulturförderung

Die Stadt Frankfurt (Oder) fördert künstlerische und kulturelle Projekte bzw. Maßnahmen, die das Kulturangebot der kommunalen Einrichtungen ergänzen, erweitern und anregen. Die freie Kulturszene bildet damit einen wichtigen Faktor für das kulturelle Leben in der Stadt. Die zur Verfügung stehenden Mittel dienen der Förderung Frankfurter Kulturschaffender sowie der Förderung künstlerischer Initiativen und Projekte. Die Projekte bzw. Maßnahmen sollen allen Bürgern/innen zugänglich sein, ein öffentliches Interesse erwarten lassen, Eigeninitiative, Mitverantwortung und Innovation unterstützen und fördern. Sie sollen ortsbezogen, die Kulturszene belebend und können kunstspartenübergreifend sein. Inhaltliche Grundlage für die Prioritäten in der Kulturförderung ist die jeweils geltende Kulturentwicklungsplanung.

2. Grundsätze

- 2.1. Die Projektförderrichtlinie begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Sie gilt nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung gestellten Mittel für Projektförderung.
- 2.2. Ein angemessener Eigenanteil wird vorausgesetzt. Eigenleistungen werden anerkannt. Sie können in Form von Arbeits- oder Sachleistungen erbracht werden und sind in geeigneter Form nachzuweisen.
- 2.3. Förderungen aus Mitteln Dritter sind zu prüfen und ggf. zu beantragen. Im Kosten- bzw. Finanzierungsplan sind die beantragten oder bewilligten Zuschüsse auszuweisen.
- 2.4. Die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus.
- 2.5. Vereine, die institutionelle Förderungen erhalten, können aus Mitteln der Projektförderung keine Zuwendung erhalten.
- 2.6. Der Zuschuss darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Er ist sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.
- 2.7. Eine Förderung kann widerrufen und der Zuschuss zurückgefordert werden, wenn:
 - die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist
 - der Zuschuss ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet wurde
 - der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig vorgelegt wurde
- 2.8. Nicht förderungswürdig sind:
 - Aufwendungen für Speisen und Getränke / Bewirtung / Restaurantbesuche
 - Geschenke, Blumen / Präsente
 - pauschale Rechnungen (z.B. Büromaterial, Kostüme)
 - Repräsentationskosten
 - Leasing für Fahrzeuge
 - Kontoführungs- und Mahngebühren
 - Zinsen für Darlehen
 - Mitgliedsbeiträge
 - Auftrittskleidung
 - Ausstattung mit Instrumenten und Notenmaterial
 - Abschreibungen, Rückstellungen u.ä. nicht zahlungswirksame Aufwendungen
 - Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter und solche, die in erster Linie der Geselligkeit dienen
 - vereinsinterne Feste

- überwiegend berufliche, parteipolitische, religiöse Veranstaltungen
 - Tanz, sofern eher sportlich als künstlerisch
- 2.9. Durch die Antragstellung wird diese Förderrichtlinie verbindlich anerkannt.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1. Kulturelle und künstlerische Projekte, Programme, Veranstaltungen und Ausstellungen, die:
- in Frankfurt (Oder) stattfinden und allen Bürgern/ Bürgerinnen und Gästen der Stadt zugänglich sind
 - die eine regionale und überregionale Ausstrahlung erwarten lassen
- 3.2. Die Teilnahme an Veranstaltungen, Wettbewerben u. ä. außerhalb der Stadt, wenn sie:
- von regionaler, überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung sind
 - eine erhebliche Werbewirksamkeit für die Stadt Frankfurt (Oder) haben

4. Zuwendungsempfänger

- 4.1. Zuwendungsempfänger können Vereine, freie Projektgruppen oder Einzelkünstler sein, die in Frankfurt (Oder) ansässig sind.
- 4.2. Projekte, deren Antragsteller nicht in Frankfurt (Oder) ansässig sind, können gefördert werden, wenn die Projekte den Anforderungen gemäß Abschnitt 3. entsprechen.

5. Art und Umfang der Projektförderung

- 5.1. Die Zuwendungen werden ausschließlich als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2. Der Höchstförderbetrag wird mit 5000,- € festgelegt. Höhere Förderungen sind möglich bei Projekten für die Drittmittel eingeworben werden. Die Förderung kann hier maximal 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.
- 5.3. Einsparungen oder Mehreinnahmen führen zu entsprechenden Rückzahlungen.

6. Zuwendungsvoraussetzungen / Antragsverfahren

- 6.1. Die Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich im Dezernat II Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur zu stellen, das Formular ist ebenfalls im Dezernat II erhältlich.
- 6.2. Der Endtermin der Antragstellung für Projekte mit Beginn vor dem 01.07. ist der 30.11. des Vorjahres, für Projekte mit Beginn ab dem 01.07. der 30.03.. Förderungen für bis 30.03. beantragte Projekte sind nur möglich, wenn noch Mittel der Projektförderung zur Verfügung stehen.
- 6.3. Jahresübergreifende Projekte (maximal 2- Jahresprojekte) sind bis 30.11. des Vorjahres zu beantragen. Die gesamte Förderung wird aus den zur Verfügung stehenden Projektmitteln des Jahres finanziert, in dem das Projekt begonnen wird.
- 6.4. Eine Antragstellung ist nur möglich, wenn Verwendungsnachweise für vorangegangene Maßnahmen bereits vorgelegt wurden und geprüft werden konnten.
- 6.5. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
- Nachweis der Rechtsform, Satzung
 - bei Einzelkünstlern Selbstdarstellung
 - Projektbeschreibung
 - Kosten- und Finanzierungsplan
- 6.6. Bei Vorsteuerabzugsmöglichkeiten sind im Antrag Nettobeträge auszuweisen.

7. Bewilligungs-, Auszahlungs- und Nachweisverfahren

- 7.1. Die Entscheidung über die Gewährung einer Projektförderung trifft der Projektbeirat, bestehend aus den ordentlichen Mitgliedern des Kulturausschusses unter Berücksichtigung der Empfehlungen des/der Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur.
- 7.2. Der Zuwendungsbescheid enthält die jeweiligen konkreten Auszahlungsmodalitäten sowie Formulare zur Mittelabforderung und zur Erstellung des Verwendungsnachweises.
- 7.3. Die Auszahlungen sind schriftlich abzufordern. Entsprechende Formulare liegen dem Zuwendungsbescheid bei.

- 7.4. Der Verwendungsnachweis des Zuschusses für die Projektförderung ist grundsätzlich 3 Monate nach Abschluss des Projektes im Dezernat II Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur einzureichen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Ausgaben und Einnahmen entsprechend des bei der Beantragung eingereichten Kosten- und Finanzierungsplanes zusammenzustellen sind.
- 7.5. Aus dem Nachweis muss für jede Zahlung ersichtlich sein:
- Tag der Zahlung
 - Zahlungsempfänger
 - Zahlungsgrund (muss Zusammenhang zum Projekt deutlich werden)
 - Höhe des Betrages
- 7.6. Mit dem Nachweis sind prüfungsfähige Originalbelege, Verträge und ggf. Leistungsbeschreibungen für Aufträge und Angebote sowie der Zahlungsnachweis geordnet vorzulegen.
- 7.7. Ausgaben, die nicht ordnungsgemäß nachgewiesen werden, können nicht anerkannt werden.
- 7.8. Das Dezernat II Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur bzw. die Stadt Frankfurt (Oder) sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen oder anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebung prüfen zu lassen.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 8.1. Die Weitergabe der bewilligten Zuschüsse an Dritte ist unzulässig und führt zu Rückforderungen.
- 8.2. Bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen ist auf die Förderung durch die Stadt Frankfurt (Oder) hinzuweisen.
- 8.3. Plakate, Programme und sonstige im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt erstellte Veröffentlichungen und Werbemittel sind dem Dezernat II Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur mindestens in zweifacher Ausfertigung mit Abschluss des Projektes bzw. bei Vorlage des Verwendungsnachweises kostenlos zur Verfügung zu stellen.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie für die Förderung Freier Projekte durch die Stadt Frankfurt (Oder) tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 18.11.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 23. Sitzung am 10.11.2011

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst: **Zuordnung eines Sitzes (sachkundiger Einwohner/in) für den Integrationsbeirat** Der Integrationsbeirat kann gemäß § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg der Stadtverordnetenversammlung den Vorschlag unterbreiten, einen Vertreter aus der Gruppe der Einwohner der Stadt als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit und Soziales zu berufen. Die Berufung erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung.

Maßnahmeplan zur Umsetzung der Kulturentwicklungsplanung 2011

1. In den Stellenplan des Wirtschaftsplanes des Kultureigenbetriebes sind folgende Maßnahmen einzuarbeiten:
Folgende Stellen sind neu auszuweisen:
0,95 VZE Bibliothekar/in
0,713 Sachbearbeitung Bibliothek/Verwaltung
0,5 VZE Programmbereichsleiter/in (VHS)
Alle Stellen (ab einem Stellenumfang von 0,5 VZE) im Kultureigenbetrieb sind ab 1.9.2012 um 0,05 VZE zu kürzen.
Der OB wird beauftragt, die sich aus dieser Stellenplanänderung (Stellenkürzung) ergebenden individualrechtlichen arbeitsvertraglichen Maßnahmen unverzüglich umzusetzen.

2. In den Wirtschaftsplan des Kultureigenbetriebes ist einzuarbeiten, dass in der Musikschule ab Schuljahresbeginn 2012/2013 für die dort tätigen Honorarkräfte 2,-€ mehr pro Unterrichtsstunde zur Verfügung stehen.
3. Ab 2012 besteht im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters ein neues Produktkonto (5277101), welches mit 9.500 € für Finanzierung „Stadtteilkonferenzen Nord, Süd und Neuberseichen“ ausgestattet ist.
Dieses Produktkonto ist in den Haushalt 2012 einzuarbeiten.
4. Ab 2012 wird die Herausgabe des Veranstaltungsmagazins „Freizeit“ im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters (Stadtmarketing) liegen und wird aus diesen Mitteln gedeckt. Diese sind für den Haushalt 2012 einzuplanen.
5. Bis zum 01.07.2012 werden dem Fachausschuss der Entwurf für eine mit der Stiftungsbehörde abgestimmte Gründungssatzung für eine städtische Kulturförderstiftung sowie das Ergebnis der Strukturuntersuchung MUV in Bezug auf die Bewirtschaftung der Konzerthalle im Zusammenhang mit deren Bespielung und der Zusammenarbeit mit dem Staatsorchester und der Singakademie vorgelegt.

Zur vertraglichen Bindung der MUV in Bezug auf die Marienkirche erhält der Fachausschuss bis zum 01.04.2012 einen Sachstandsbericht, der u.a. neben der Darstellung der Kosten und Leistungen auch benennt, welche Optionen (in zeitlicher und finanzieller Hinsicht) für Beendigungsmöglichkeiten dieses Vertrages und für die Konzentration der Aufgabenwahrnehmung durch den Eigenbetrieb bestehen.

Öffentlicher Vergabebericht der Stadt Frankfurt (Oder) ab dem Jahr 2011

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, beginnend mit dem Jahr 2011 einen jährlichen Vergabebericht der Stadt Frankfurt (Oder) bis zum 31.08. des jeweiligen Folgejahres zu erstellen und zu veröffentlichen. Als Muster für den Vergabebericht der Stadt Frankfurt (Oder) soll der veröffentlichte Vergabebericht der Stadt Eberswalde dienen. Mit diesem Vergabebericht soll ein Überblick über die Vergabetätigkeit der Stadt Frankfurt (Oder) im jeweiligen Abrechnungsjahr 2010 aufgezeigt werden. Der vorzulegende Bericht soll die gewählten Vergabearten, die bei der Beschaffung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen durch die Stadt im jeweiligen Jahr gewählt wurden, aufzeigen.
Ferner ist die Zahl der Aufträge, die an die Wirtschaft gesamt sowie die Zahl der Aufträge, die in die Region der Stadt Frankfurt (Oder) erteilt wurden und deren Werte, differenziert darzustellen.

Einleitung eines Umweltprüfungsverfahrens zum Entwurf des polnischen Kernenergieprogramms

Die Stadtverordnetenversammlung fordert deshalb den Oberbürgermeister auf, zum Entwurf des polnischen Kernenergieprogramms Stellung zu nehmen und die erheblichen Bedenken der Stadt Frankfurt (Oder) zur möglichen Errichtung eines Atomkraftwerks in eventuell nicht geringer Entfernung zur Stadt Frankfurt (Oder) im Rahmen des grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfungsverfahrens zum Ausdruck zu bringen.

Geplante CO₂-Verpressung ist gefährlich, unnötig und schlecht für Frankfurt (Oder) und die Region

Die Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) stellt fest, dass die geplante CO₂-Verpressung in den Gebieten Birkholz-Beeskow und Neutrebbin gravierende Auswirkungen auf die Entwicklung auch von Frankfurt (Oder) erwarten lässt.

Durch die unterirdische Ausbreitung des CO₂ wird Frankfurt (Oder) höchstwahrscheinlich von der CO₂-Verpressung direkt betroffen sein, ohne dass es wirkliche Sicherheit geben kann, dass das CO₂ für einen sehr langen Zeitraum im Untergrund festgehalten werden kann. Mögliche Austritte von CO₂ stellen dann in Zukunft – auch für zukünftige Generationen – eine dauerhafte Gefahr dar. Eine besondere Gefährdung besteht für das Trinkwasser, das Frankfurt (Oder) aus dem Wasserwerk Briesen bezieht. Hier besteht die reale Gefahr, dass verdrängtes Salzwasser in die höher liegenden Grundwasserleiter eindringt.

Die Umsetzung der CCS-Projekte lässt negative bis sehr negative Auswirkungen auf die Wirtschafts- und Stadtentwicklung erwarten und

steht im Widerspruch zum Leitbild einer Solarstadt Frankfurt (Oder), die auf die Nutzung erneuerbarer Energien setzt und den Tourismus weiter entwickeln will.

Deshalb lehnt die Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) die geplanten Projekte zur CO₂-Verpressung in unserer Region in den Gebieten Birkholz-Beeskow und Neutrebbin ab.

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Oberbürgermeister auf, diese Position gegenüber der Landesregierung und den an der Planung der CO₂-Verpressung beteiligten Institutionen und Unternehmen zu vertreten und sich an den entsprechenden Stellen gegen das Projekt auszusprechen.

Wahl der Beigeordneten für die Hauptverwaltung, Finanzen, Ordnung und Sicherheit

Die Stadtverordnetenversammlung wählt gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 60 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Frau Dr. Claudia Possardt für die Dauer von 8 Jahren, frühestens ab 01.12.2011, zur Beigeordneten für die Hauptverwaltung, Finanzen, Ordnung und Sicherheit.

Haushaltssicherungskonzept 2012 der Stadt Frankfurt (Oder)

Der Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 der Stadt Frankfurt (Oder) wird zur Kenntnis genommen und gemeinsam mit dem auf- und festgestellten Entwurf der Haushaltssatzung 2012 zur Beratung in die Fraktionen und Ausschüsse verwiesen.

Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2012

Der auf- und festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung 2012 der Stadt Frankfurt (Oder) mit dem Haushaltsplan sowie seiner Bestandteile und Anlagen

wird zur Kenntnis genommen und zur Beratung in die Fraktionen und Ausschüsse verwiesen.

Die Haushaltssatzung 2012 enthält genehmigungspflichtige Teile und ist aus diesem Grund der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Nach Erteilung der Genehmigung wird die Haushaltssatzung 2012 im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt gemacht.

Richtlinie der Stadt Frankfurt (Oder) zur Finanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft (Kita-Finanzierungsrichtlinie)

Auf der Grundlage der §§ 1, 22 – 25 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - sowie der §§ 12 und 16 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) beschließt die Stadtverordnetenversammlung die vorliegende Richtlinie der Stadt Frankfurt (Oder) zur Finanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft (Kita-Finanzierungsrichtlinie) mit Wirkung zum 01.01.2012.

Aufgabe des bisherigen Standortes der Obdachlosenunterkunft „Die Klinker“ Kliestower Weg 20 a und Umzug an den Standort An den Seefichten 20, Haus 3

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Oberbürgermeister die Durchführung der Planung zur Ermittlung aktueller belastbarer Zahlen des Aufwandes zur Herrichtung des Objektes An den Seefichten, Haus 3 in Auftrag zu geben und die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Das Ergebnis ist so schnell wie möglich für die weitere Diskussion den beteiligten Ausschüssen zuzuleiten.

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Oberbürgermeister für die Obdachlosenunterkunft einen Standort auszuwählen, der fachlich begründeten sozial- und gesundheitspolitischen Anforderungen entspricht und zu vertretbaren Kosten herstellbar ist.

Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2010 sowie die Ergebnisverwendung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellt den geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) gemäß § 7 Nr. 4 EigV für das Geschäftsjahr 01.01.2010 bis 31.12.2010 in der von der Münzer & Storbeck Treuhand- und Re-

visions GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, testierten Fassung fest.

Die Jahresrechnung hat ein Ergebnis i. H. v. 382,78 € ergeben. Der Jahresüberschuss ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder für das Geschäftsjahr 2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilt der Werkleitung des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 EigV für das Geschäftsjahr 01. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 die Entlastung.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und dem Landkreis Oder-Spree über die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und dem Landkreis Oder-Spree über die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle zu.

Abfallwirtschaftskonzept für die Stadt Frankfurt (Oder) – Fortschreibung 2011

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Abfallwirtschaftskonzept für die Stadt Frankfurt (Oder) - Fortschreibung 2011

3. Fortschreibung Trinkwasserversorgungskonzept 2012 bis 2026 für die Städte Frankfurt (Oder) und Müllrose sowie die Gemeinde Jacobsdorf mit den OT Petersdorf, Jacobsdorf, Pillgram und Sieversdorf und die Gemeinde Briesen OT Biegen

3. Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept 2012 bis 2026 für die Städte Frankfurt (Oder) und Müllrose sowie die Gemeinde Jacobsdorf mit den OT Petersdorf, Jacobsdorf, Pillgram und Sieversdorf und die Gemeinde Briesen OT Biegen

Übertragung von kommunalen Vermögen (Anlagen zur Wasserver- und Entsorgung) an die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (FWA)

Die Stadt Frankfurt (Oder) überträgt die kommunalen Anlagen der Wasserver- und Entsorgung der Erschließungsvorhaben:

1. Pflaumenallee in Rosengarten
2. Schulstrasse, Oderufer
3. Am Graben, Mühlengasse, Kietzer Gasse, Oderufer
4. Regenwasserversickerungsbecken im Gewerbegebiet II
5. Regenwasserleitung Markendorf Teil 2
6. Römerhügel, 2. BA Regenwassersickerbecken
7. Wohnungsbaustandort „Römerhügel“ 2. BA –Erschließung
8. Süd- östliches Stadtzentrum
9. Junges Wohnen 2. BA
10. Chipfabrik, Conergy Straße
11. An der Birnbaumsmühle
12. Georg- Richter- Straße KV- Terminal Teil 1 und Teil 2
13. Messering
14. WG Am See in Kliestow
15. ETTC- Nord/ Ost und Süd
16. Regenwasserversickerungsbecken im Technologiepark

an die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (FWA) zu je 1,00 € je Wirtschaftsgut.

Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) wird beauftragt, zu den o. g. Erschließungsvorhaben die Übertragungsverträge mit der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (FWA) abzuschließen.

Befristete Besetzung der Stelle „Arzt/Ärztin schulärztlicher Dienst“ im Dezernat III, Gesundheitsamt

Die Stelle „Arzt/Ärztin schulärztlicher Dienst im Gesundheitsamt, Dezernat Soziales, Gesundheit, Schulen und Sport (Dezernat III) wird befristet für die Dauer von vier Jahren, beginnend ab 14.11.2011, von **Frau Erdenechimeg Tzulbur** besetzt. Die Stelle ist eine Teilzeitstelle 0,75 VZE.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

- Handlungsschwerpunkte der Stadtentwicklung bis 2030
- Quartalsreporting der Stadt Frankfurt (Oder) über die Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetriebe per 30.06.2011

Frankfurt (Oder), 21.11.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Aufruf zur Schulanmeldung 2012

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September 2012 das sechste Lebensjahr vollendet haben oder vom Schulbesuch für ein Jahr zurückgestellt waren, am 1. August 2012.

Schulpflichtige Kinder müssen zum Schulbesuch an einer Grundschule im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) angemeldet werden. In der Regel ist das die örtlich nächsterreichbare Grundschule. Es besteht gemäß der geltenden Schulbezirkssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) die Möglichkeit, zum Besuch einer anderen als der örtlich nächsterreichbaren Grundschule. Die Anmeldung erfolgt an der gewünschten Grundschule. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Abs. 4 Satz 3 Brandenburgisches Schulgesetz. Das staatliche Schulamt entscheidet über die Aufnahme im Benehmen mit dem Schulträger. Melden Eltern ihre Kinder an einer Schule in freier Trägerschaft (Freie Waldorfschule oder evangelische Grundschule) an, informieren Sie darüber unverzüglich bzw. spätestens bis zum 20. Februar 2012 die örtlich nächsterreichbare Grundschule (s. Anlage zur Schulbezirkssatzung, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 10 vom 29.12.2010, S. 154).

Der Anmeldezeitraum ist vom 13.02.2012 bis zum 17.02.2012.

Die Öffnungszeiten der Sekretariate sind in den Grundschulen veröffentlicht.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2012 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen.

In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten.

Frankfurt (Oder), den 23.11.2011

Dr. Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Beschluss der 6. Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 21.11.2011; Nr. 11/06/23, gemäß § 82 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Bbg. I 19/2007 S. 286)

„Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschließt die Abnahme der Jahresrechnung 2010 und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden.“

Die Jahresabschlussunterlagen liegen für jeden zur Einsicht in der Regionalen Planungsstelle, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow zu folgenden Zeiten Mo., Mi., Fr. von 8:00 - 12:00 Uhr und Di., Do. 8:00 - 18:00 aus.

Manfred Zalenga
Vorsitzender

Nachtragshaushaltsatzung

Der Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 21.11.2011 folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
EURO				
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	536.900	80.600	180.000	437.500
ordentliche Aufwendungen	536.900	81.700	181.100	437.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	536.900	80.600	180.000	437.500
die Auszahlungen	536.900	55.100	181.100	410.900
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	536.900	80.600	180.000	437.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	536.900	48.400	181.100	404.200

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
EURO				
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0	6.700	0	6.700
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven		0	0	0

§ 2

1. Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Regionalversammlung bedürfen, wird 15.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis um mehr als 3 % der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von mehr als 10 % des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten
 festgesetzt.

Beeskow, den 21.11.2011

Zalenga
Vorsitzender

Rietzel
Leiter Reg. Planungsstelle

ENDE DES AMTLICHEN TEILS